

Ergeht an:

BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl  
 3650

Datum  
 03.03.2020

## RUNDSCHREIBEN 018/2020

<b>Steuerrecht</b>	<b>Gewinnausschüttung</b>				
<b>Betrifft: Kundmachung der VO über Datenübermittlung betreffend Gewinnausschüttungen an SVS</b>			<b>Frist:</b>		

Die neue VO über die Datenübermittlung betreffend Gewinnausschüttungen an die SVS wurde am 27.02.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht ([BGBl. II Nr. 38/2020](#)).

Nach § 25 Abs. 1 letzter Satz GSVG sind Gewinnausschüttungen an geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sozialversicherungspflichtig. Dies ist auch durch die Rechtsprechung des VwGH bestätigt.

Steuerlich sind Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in der Anmeldung zur Kapitalertragsteuer anzugeben. Siehe dazu im BMF-Handbuch Kapitalertragsteuer-Anmeldung (Ka 1) in FinanzOnline auf Seite 16 und 18.

### Eckpunkte der neuen VO

- Diese regelt die elektronische Datenübermittlung von den Finanzbehörden an die SVS.
- Die Daten aus der Kapitalertragssteueranmeldung betreffend Ausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer werden nunmehr automatisch an die SVS übermittelt.
- Die Datenübermittlung betrifft Ausschüttungen ab dem Kalenderjahr 2019.

Gewinnausschüttungen an geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sind nach Gesetz und Rechtsprechung des VwGH sozialversicherungspflichtig - die neue VO regelt die Datenübermittlung an die SVS.

Freundliche Grüße  
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin